

## 27A - BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG

Schäden anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles an den unter Punkt A versicherten Sachen.

Sämtliche nach außen führende Türen sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Anstelle der Schlösser können auch von innen eiserne Querriegel angebracht werden. Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinder-Schlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperert sind. Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hierdurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

Vandalismusschäden:

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2 (1) und (2) der AEB in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist; und auch im Zuge einer Beraubung.

Folgende Haftungserweiterungen gelten für Inhalt und Gebäude (soweit beantragt) mitversichert, und zwar mit der auf der Polizze dokumentierten Versicherungssumme.

Ø Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolierkosten sowie Deponiekosten.

Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich.

1. In Ergänzung des Artikel 1 (4), lit. a) der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung

- von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder
- von kontaminiertem Erdreich entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen oder das Erdreich am Versicherungsort betreffen.

2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreiches müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z.B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Wasser und/oder Luft entstehen.

8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

9. Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

- Ø Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen u.dgl.), Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten.  
Ergänzend zu Art. 4 der AEB gelten Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbücher, Akten, Pläne u.s.w.) und Reproduktionshilfsmittel, soweit diese nötig ist und binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).  
Im Rahmen dieser Position gelten auch im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln die Kosten des Aufgebotverfahrens im Inland mitversichert.
- Ø Waren und Vorräte (wenn beantragt) freizügig innerhalb Österreichs, sofern die Risikogegebenheiten jenen des Versicherungsortes entsprechen.
- Ø Schäden an der Umzäunung und Einfriedung sowie an Gebäudebestandteilen nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl (Ergänzend zu Art. 2 (4) lit. a) der AEB).
- Ø Kosten für notwendige Schlossänderungen, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.
- Ø Waren und Vorräte (wenn beantragt) während des Transportes auf direktem Weg vom Ausgangs- zum Zielort innerhalb Österreichs. Gedeckt ist der Verlust des Transportgutes durch Einbruchdiebstahl in das verschlossene Fahrzeug bzw. Diebstahl im Zuge eines Transportmittelunfalles.
- Ø Telefonmissbrauch im Zuge eines vollbrachten Einbruchdiebstahls
- Ø Inhalt und Beschädigung von öffentlich, in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes (Umkreis von 50 Metern), aufgestellten Verkaufsautomaten und Schaukästen nach vollbrachten Einbruchdiebstahl, sofern hierfür keine anderweitige Versicherung besteht.
- Ø Mehrkosten für vorübergehende, kurzfristige Sicherungsmaßnahmen (z.B.: Bewachung) nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl.

### **Haftungsbegrenzungen**

Für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Briefmarken, Rubbellose, Fahrscheine, Gutscheine, Bons, Vignetten u. dergl. ist die Haftung – wenn die Position Bargeld beantragt wurde - mit der auf der Polizze dokumentierten Versicherungssummen, maximal jedoch mit folgenden Beträgen begrenzt:

- a) € 4.000,-- unter festem Verschluss, davon EUR 370,-- in unversperrten und offenen Registrier- und Computerkassen. Registrier- und Computerkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen. Schäden, die an Registrierkassen durch Aufbrechen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- b) € 8.000,-- in Kassen mit geringem Sicherheitsgrad (IV), das sind eiserne, feuerfeste Geldschränke oder Einsatzkassen (mindestens 100 kg Gewicht), Mauer- oder Wandsafes ohne gepanzerter Tür oder Schlossschutzpanzer.
- c) € 16.000,-- in Kassen mit mittlerem Sicherheitsgrad (III), das sind Kassen gemäß Kassenfragebogen IIIa bzw. Mauer- oder Wandsafes mit gepanzerter Tür (IIIb) oder mit Schlossschutzpanzer (IIIc).

d) € 40.000,-- in Kassen mit besonderem Sicherheitsgrad (II), das sind Kassen gemäß Kassenfragebogen IIa bis IIc.